

Kommunaler beratender Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBRAM)

GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 1 - Rechtlicher Bezug

Die Ausschreibung und die Zusammensetzung des Ausschusses müssen den Bestimmungen der Artikel D.I.7 bis D.I.10 und R.I.10-1 bis R.I.10-5 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (im Folgenden GRE) entsprechen.

Art. 2 – Zusammensetzung

Der Gemeinderat wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder außerhalb des Gemeindeviertels aus der Mitte der Personen, die sich nach den Kriterien der Artikel D.I.10, §1 und R.I.10-3 des GRE beworben haben.

Der Vorsitzende kann nicht aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

Der Vorsitzende wird nach seinen Fähigkeiten oder auf der Grundlage von Erfahrungen in den Bereichen Raumordnung und Stadtentwicklung ernannt.

In Abwesenheit des Vorsitzenden führt ein stellvertretender Vorsitzender, der vom Ausschuss aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt wird, den Vorsitz der Sitzung.

Die Mitglieder des kommunalen Ausschusses bleiben im Amt, bis die Nachfolgemitglieder eingesetzt sind.

Das oder die Mitglieder der Gemeindegemeinschaft, zu deren Aufgabenbereichen Raumordnung, Stadtplanung und Mobilität gehören, sowie der Berater für Raumordnung und Stadtentwicklung sind nicht Mitglieder des Ausschusses; sie sind beratend tätig.

Art. 3 – Sekretariat

Das Gemeindegemeinschaft ernennt aus den Abteilungen der Stadtverwaltung die Person, die das Sekretariat des Ausschusses übernimmt.

Der Sekretär ist weder Vorsitzender noch ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses. Er hat weder Stimmrecht, noch beratende Stimme.

Wenn jedoch das Gemeindegremium den Berater für Raumordnung und Städtebau zum Sekretär ernannt, tagt der Sekretär im Ausschuss mit beratender Stimme, gemäß Artikel R.I.10-3,§5 des GRE.

Der Berater für Raumordnung und Städtebau übermittelt dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ausschusses alle erforderlichen technischen und juristischen Informationen, damit diese effektiv beraten können.

Art. 4 - Wohnsitzwahl

Der Vorsitzende, die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreter haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde. Wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied mit der Vertretung einer Vereinigung beauftragt wird, hat der Vorsitzende oder das Mitglied seinen Wohnsitz in der Gemeinde oder der Sitz der Vereinigung, welche der Vorsitzende oder das Mitglied repräsentiert, befindet sich in der Gemeinde.

Erfüllt der Vorsitzende oder das Mitglied die auferlegte Wohnsitzbedingung nicht mehr, so gilt er/es als von Rechts wegen zurückgetreten.

Art. 5 – Vakanz eines Mandats

Der Vorschlag zur vorzeitigen Beendigung des Mandats beruht auf einem der folgenden Gründe: Tod oder Rücktritt eines Mitglieds, eine mit dem Mandat unvereinbare Situation, aufeinanderfolgende und ungerechtfertigte Abwesenheit von mehr als der Hälfte der durch diese Satzung vorgeschriebenen Jahresversammlungen, Wohnsitz außerhalb der Gemeinde, bekanntes Fehlverhalten oder schwere Verletzung der Pflichten seines Amtes.

Wird das Mandat des Vorsitzenden vakant, wählt der Gemeinderat unter den Mitgliedern des Ausschusses einen neuen Vorsitzenden.

Wenn das Mandat eines ordentlichen Mitglieds vakant wird, rückt das stellvertretende Mitglied nach.

Wenn das Mandat eines stellvertretenden Mitglieds vakant wird, ernannt der Gemeinderat ein neues Mitglied unter den Kandidaten, die ein ähnliches Interesse vertreten und der Reserve angehören.

Ist die Reserve erschöpft oder ist kein Interesse mehr vertreten, nimmt der Rat eine teilweise Erneuerung des kommunalen Ausschusses vor. Es gelten die Verfahren für die Einsetzung oder vollständige Verlängerung des Ausschusses.

Änderungen der Zusammensetzung während der Amtszeit werden nicht durch einen ministeriellen Erlass sanktioniert. Beschlüsse über etwaige Änderungen werden jedoch zur Information an DGO4 weitergeleitet, wenn der Betriebskostenzuschuss beantragt wird.

Art. 6 - Zuständigkeiten

Neben den im GRE und in der Gesetzgebung zu den Folgenabschätzungen definierten Aufgaben gibt der Ausschuss Stellungnahmen an den Gemeinderat und das Gemeindegremium zu allen ihm vorgelegten Fragen ab.

Der Ausschuss kann auch von sich aus Stellungnahmen an den Gemeinderat oder das Gemeindegremium zur Entwicklung von Ideen und Grundsätzen in den Bereichen Raumordnung, Stadtplanung, Kulturerbe und Mobilität sowie zu den Herausforderungen und Zielen der lokalen Raumentwicklung abgeben.

Art. 7 – Vertraulichkeit - Verhaltenskodex

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Ausschusses sind zur vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten der ihnen bekannten Akten, sowie der Debatten und Abstimmungen des Ausschusses verpflichtet.

Im Falle eines Interessenkonflikts verlässt der Vorsitzende oder das Mitglied die Ausschusssitzung, wenn über den entsprechenden Punkt debattiert und abgestimmt wird.

Nach einer Entscheidung des Gemeinderats oder des Gemeindegremiums über die dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen unterrichtet die Stadtverwaltung den Ausschuss und sorgt für die Veröffentlichung der Stellungnahmen des Ausschusses.

Im Falle eines bekannten Fehlverhaltens oder einer schwerwiegenden Verletzung einer Amtspflicht durch ein Mitglied informiert der Vorsitzende des Ausschusses den Gemeinderat, der, nachdem er dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit gegeben hat, sich zu verteidigen, vorschlagen kann, dass die Suspendierung oder Abberufung des Mitglieds beurkundet wird.

Art. 8 – Sektionen

Der Gemeinderat kann den Ausschuss in Sektionen unterteilen. Diese werden von der Regierung genehmigt, wenn der Ausschuss eingerichtet oder erneuert wird.

Der Ausschuss kann auch Arbeitsgruppen einsetzen, um spezifische Probleme zu untersuchen, ihm Bericht zu erstatten und Stellungnahmen vorzubereiten.

In beiden Fällen wird die endgültige Stellungnahme jedoch vom Ausschuss abgegeben.

Art. 9 - Gäste – Sachverständige

Der Ausschuss kann von sich aus Sachverständige oder besonders informierte Personen zwecks Konsultation hinzuziehen.

Sie nehmen nur an der Behandlung des Tagesordnungspunktes teil, zu dem sie eingeladen wurden. Sie haben kein Stimmrecht. Eventuelle Kosten, die durch das Gutachten entstehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindegremiums.

Der Minister kann aus dem Kreis der Beamten der DGO4 einen Vertreter ernennen, dessen Aufgabe darin besteht, Informationen für die Arbeit des Ausschusses bereitzustellen. Dieser Beamte nimmt mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil.

Art. 10 – Gültigkeit der Stimmen und Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss kann nur dann gültig beraten, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, die ordentlichen Mitglieder und der ranghöchste Stellvertreter jedes abwesenden ordentlichen Mitglieds.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung kann, nach Ermessen des KBRAM, geheim oder durch Handzeichen erfolgen.

Bei direkter Betroffenheit von einer vom KBRAM geprüften Angelegenheit muss der Vorsitzende, das ordentliche oder stellvertretende Mitglied die Sitzung verlassen und sich der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen enthalten.

Art. 11 – Häufigkeit der Sitzungen - Tagesordnung und Einberufung

Der Ausschuss tagt mindestens so oft, wie vom Gesetz vorgeschrieben (Art. R.I.10-5, §4), nach Einberufung durch den Vorsitzenden.

Darüber hinaus beruft der Vorsitzende den kommunalen Ausschuss auf Antrag des Gemeindegremiums ein, wenn die Stellungnahme des Ausschusses aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erforderlich ist.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ausschuss einzuberufen, damit er seine Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgeben kann.

Die Einberufungen müssen die vom Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung

enthalten.

Die Einberufungen erfolgen per Brief oder E-Mail, die mindestens acht Werktage vor dem für die Sitzung festgelegten Termin an die Mitglieder des Ausschusses zu richten sind.

Bei Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds muss es seinen Stellvertreter so schnell wie möglich informieren.

Eine Kopie dieser Einberufung wird außerdem übermittelt an:

- den für Raumordnung zuständigen Schöffen;
- den für Städtebau zuständigen Schöffen;
- den für Mobilität zuständigen Schöffen;
- sofern vorhanden, den Berater für Raumordnung und Städtebau;
- Sofern vorhanden, den in Anwendung von Artikel R.I.10,§12 des GRE ernannten Beamten der DGO4.

Art. 12 – Sitzungsprotokoll

In den Stellungnahmen des Ausschusses sind die Begründung und gegebenenfalls das Ergebnis der Abstimmungen anzugeben. Sie werden in einem vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Ausschusses unterzeichneten Protokoll festgehalten.

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Ausschusses zugestellt, diese haben die Möglichkeit, innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der Dokumente schriftlich zu reagieren. Es wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 13 – Rückmeldung

Der Ausschuss wird immer über die Stellungnahmen oder Entscheidungen der lokalen Behörden zu den Fällen informiert, mit denen er sich befassen musste.

Art. 14 – Tätigkeitsbericht

Der Ausschuss verfasst mindestens alle sechs Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und übermittelt ihn am 30. Juni des Jahres, das auf die Einsetzung des Gemeinderates nach den Wahlen folgt, an die DGO4. Der Tätigkeitsbericht kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 15 – Budget des Ausschusses

Der Gemeinderat nimmt in Erwartung der Ausgaben des Ausschusses einen Posten in den Gemeindehaushalt auf, der die Erfüllung seiner Aufgaben ermöglicht. Das Gemeindegremium stellt sicher, dass die Ausgaben je nach Bedarf genehmigt werden.

Art. 16 - Vergütung der Mitglieder

Die Regierung hat die Höhe des Sitzungsgeldes festgelegt, auf das der Vorsitzende und die Mitglieder des kommunalen Ausschusses Anspruch haben. Der Vorsitzende hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 25 Euro pro Sitzung und das ordentliche Mitglied oder gegebenenfalls sein Stellvertreter auf ein Sitzungsgeld von 12,50 Euro.

Als Mitglied gilt das ordentliche Mitglied oder das Mitglied, welches das ordentliche Mitglied bei Abwesenheit vertritt und seine Rechte ausübt.

Art. 18 – Raum

Das Gemeindegremium stellt dem Ausschuss einen ausgestatteten Raum zur Verfügung.